

30 C 933/21 (17)

Verkündet am 11.08.2022

Silbersack, Richterin am Amtsgericht
als Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht Saarlouis



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: [Redacted]

[Redacted]

gegen

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Spiegelhalter, Bi-
belstr. 1, 66740 Saarlouis
Gerichtsfach 13 SLS, Geschäftszeichen: 2252/21 SP04-CN

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfallereignis

hat das Amtsgericht Saarlouis

durch die Richterin am Amtsgericht Silbersack
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.07.2022

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin bleibt es nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abzuwenden, wenn nicht zuvor die Beklagten Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Der Streitwert wird auf 539,35 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von den Beklagten restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfallereignis am 14.01.2021 in Saarlouis.

Die Klägerin ist Eigentümerin des Fahrzeugs Marke Audi, amtliches Kennzeichen SLS-HAT 93, das zum Unfallzeitpunkt von dem Zeugen [REDACTED] geführt wurde. Der Beklagte zu 1 ist Eigentümer des unfallgegnerischen Fahrzeugs Marke Hyundai mit dem amtlichen Kennzeichen SLS-DG 560.

Am 14.01.2021 befuhren der Zeuge [REDACTED] und der Beklagte zu 1 die Fassanenallee in Saarlouis in Fahrtrichtung Metzger-Straße. Der Zeuge [REDACTED] fuhr vor dem Beklagten zu 1, wobei sich zwischen den Fahrzeugen der Unfallbeteiligten zumindest noch ein weiteres Fahrzeug befand. Der Zeuge [REDACTED] wollte links in die Grundstückseinfahrt des Impfzentrums abbiegen, als der Beklagte zu 1 bereits die zwischen ihren Pkws befindlichen Fahrzeuge überholte und mit dem Klägerfahrzeug kollidierte.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 01.02.2021 wurde die Beklagte zu 2 unter Fristsetzung bis zum 15.02.2021 aufgefordert, eine Erklärung zur Haftung abzugeben.

Mit Abrechnungsschreiben vom 16.07.2021 regulierte die Beklagte zu 2 unter Anwendung einer Haftungsquote von einem Drittel die Anmeldekosten, den Nutzungsausfall sowie die Kostenpauschale in Höhe von insgesamt 265,65 €. Aufgrund des Quotenvorrechts wurde die Selbstbeteiligung in Höhe von 300 € vollständig gezahlt.

Die Klägerin behauptet, dass das Fahrzeug unmittelbar vor dem Pkw des Beklagten zu 1 zum Stillstand abgebremst habe. Auch der Beklagte zu 1 habe bis zum Stillstand abgebremst, bis ein entgegenkommendes Fahrzeug den Pkw des Beklagten zu 1 passiert habe. Danach sei der Beklagte zu 1 nach links auf die Gegenfahrbahn ausgeschert und habe den unmittelbar vor sich stehenden Pkw überholt und beabsichtigt, auch das Klägerfahrzeug zu überholen. Zu diesem Zeitpunkt sei der Abstand geschätzt noch etwa fünf bis sieben Meter gewesen. Sowohl der gerade überholte Pkw als auch das Klägerfahrzeug seien dann wieder angefahren. Der Zeuge [REDACTED] habe den Fahrtrichtungsanzeiger nach links betätigt und sei abgebogen, so dass es zur Kollision gekommen sei, da der Beklagte zu 1 sich bereits mit seiner Front dem Pkw der Klägerin angenähert habe. Der Beklagte zu 1 habe bei völlig unklarer Verkehrslage überholt. Es sei dunkel und nass gewesen.

Sie meint, dass eine Alleinhaftung des Beklagten zu 1 bestehe, weil ihre Betriebsgefahr vollständig dahinter zurücktrete.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 539,35 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen hieraus über dem Basiszins seit dem 17.07.2021 zu zahlen,
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, die Klägerin von weiteren außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 259,90 € freizustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten tragen vor, dass der Beklagte zu 1 den linken Fahrtrichtungsanzeiger gesetzt habe und den Überholvorgang eingeleitet habe, nachdem er sich vergewissert habe, dass kein Gegenverkehr gedroht habe. Als der Beklagte zu 1 bereits ein Fahrzeug überholt habe und sich vollständig neben dem Fahrzeug der Klägerin befunden habe, sei der Zeuge [REDACTED] ohne den Blinker zu setzen und ohne Erfüllung seiner doppelten Rückschaupflicht nach links abgebogen, sodass es zur Kollision gekommen sei.

Sie sind der Auffassung, dass der Zeuge [REDACTED] gegen § 9 Abs. 5 StVO verstoßen habe, was zu einer überwiegenden, wenn nicht sogar alleinigen Haftung führe.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED] sowie durch Inaugenscheinnahme der Dashcam-Aufzeichnung des Beklagten zu 1. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.07.2022 (Bl. 72 ff. d. A.) sowie die Dashcam-Aufzeichnung (CD befindlich auf Bl. 67 d. A.) Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zwar zulässig, jedoch unbegründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Amtsgericht Saarlouis nach § 32 ZPO i.V.m. § 20 StVG örtlich zuständig, weil sich der streitgegenständliche Verkehrsunfall im Gerichtsbezirk des angerufenen Gerichts ereignete.

Gründe, die der Zulässigkeit entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

II.

Jedoch hat die die Klage in der Sache keinen Erfolg. Der Klägerin steht kein weiterer Anspruch auf Schadensersatz aus dem streitgegenständlichen Unfallereignis vom 14.01.2021 gemäß §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG bzw. § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG zu.

1.

Die Beklagte zu 2 haftet als Haftpflichtversicherin, der Beklagte zu 1 als Eigentümer und Halter des Beklagtenfahrzeugs für die Unfallfolgen aus dem Unfallereignis vom 14.01.2021, da sich der Unfall bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs ereignete, § 18 Abs. 1 StVG bzw. § 115 Abs. 1 VVG und die Beklagten haben ebenso wie die Klägerin keinen Unabwendbarkeitsbeweis nach §§ 7 Abs. 2, 17 Abs. 3 StVG geführt.

Der Verkehrsunfall war sowohl für den Zeugen [REDACTED] als auch für den Beklagten zu 1 weder höhere Gewalt noch ein unabwendbares Ereignis. Höhere Gewalt im Sinne von § 7 Abs. 2 StVG stellt ein von außen wirkendes betriebsfremdes Ereignis aufgrund elementarer Naturkräfte oder verursacht durch Handlungen dritter Personen dar, dem das Merkmal der Außergewöhnlichkeit anhaftet und dem auch mit äußerster Sorgfalt nicht begegnet werden konnte (Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 42. Aufl., § 7 StVG Rn. 34). Diese Voraussetzungen sind erkennbar nicht gegeben. Ebenso wenig liegt ein unabwendbares Ereignis im Sinne von § 17 Abs. 3 StVG vor. Unabwendbar ist ein Ereignis, das durch äußerste mögliche Sorgfalt nicht abgewendet werden kann. Dazu gehört sachgemäßes, geistesgegenwärtiges Handeln über den Maßstab der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt im Sinne von § 276 BGB hinaus, gemessen an den durchschnittlichen Verhaltensanforderungen an einen Idealfahrer (BGH, Urteile vom 17.03.1992 – VI ZR 62/91 – und vom 13.12.1990 – III ZR 14/90 –; jeweils juris). Zur äußersten Sorgfalt gehört die Berücksichtigung aller möglichen Gefahrenmomente. Der Fahrer muss auch erhebliche fremde Fehler berücksichtigen, darf andererseits aber auch als besonders sorgfältiger Kraftfahrer grundsätzlich auf das Unterlassen grober Verstöße durch andere Verkehrsteilnehmer vertrauen (Hentschel/König/Dauer, a.a.O., § 17 StVG Rn. 22, m.w.N.). Diesen Voraussetzungen genügt das Verhalten des Zeugen [REDACTED] und des

Beklagten zu 1 nicht. Denn es steht nicht fest, dass die beteiligten Fahrer die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet haben. Ein Idealfahrer anstelle der beiden Fahrzeugführer hätte nach Überzeugung des Gerichts bei vorausschauender Fahrweise den Unfall vermeiden können.

2.

Die Verpflichtung zum Schadensersatz sowie deren Umfang hängen grundsätzlich nach §§ 17 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 3 StVG bzw. nach § 254 Abs. 1 BGB von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem ein oder anderen Teil verursacht worden ist. Die danach gebotene Abwägung der wechselseitigen Verursachungsbeiträge ist aufgrund aller festgestellten, d. h. unstreitigen, zugestandenen oder nach § 286 ZPO bewiesenen Umständen des Einzelfalles vorzunehmen, wenn sie sich auf den Unfall ausgewirkt haben. In erster Linie ist hierbei das Maß der Verursachung von Belang, in dem die Beteiligten zur Schadensentstehung beigetragen haben. Das beiderseitige Verschulden ist nur ein Faktor der Abwägung (st. Rspr., vgl. statt vieler BGH, Urteil vom 07.02.2012 – VI ZR 133/11 –, juris).

Ist das Maß der Verursachung auf der einen Seite so groß, dass demgegenüber die Mitverantwortung der anderen Partei nicht ins Gewicht fällt, so kann der Schaden ganz der einen Partei auferlegt werden.

a.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht für das Gericht fest, dass der Zeuge [REDACTED] gegen § 9 Abs. 1 Satz 4 StVO verstoßen hat.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 StVO ist der Abbiegende zur einer doppelten Rückschau verpflichtet. Er muss vor dem Einordnen und nochmals vor dem Abbiegen auf den nachfolgenden Verkehr achten; vor dem Abbiegen ist es dann nicht nötig, wenn eine Gefährdung nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist.

Der Zeuge [REDACTED] bekundete, dass er in den Spiegel geschaut, einen Schulterblick gemacht und den Blinker setzte habe und dann abgebogen sei. Auf gerichtliche Nachfrage, ob er nach dem Blinkersetzen nochmal nach hinten geschaut habe, gab er an, dass er das nicht genau sagen können. Selbst bei Zugrundelegung der Aussage des Zeugen [REDACTED] liegt demnach ein Verstoß gegen § 9 Abs. 1 Satz 4 StVO vor. Der Ausschluss der zweiten Rückschau nach § 9 Abs. 1 Satz 4 Hs. 2 StVO kommt vorliegend nicht in Betracht.

Der Beklagte zu 1 war auch als potentieller Überholer wahrnehmbar, denn er befand sich un-
streitig vor Einleitung des Abbiegevorgangs des Zeugen [REDACTED] bereits auf der Gegenfahrbahn.
Dass der Zeuge [REDACTED] nach eigenen Angaben den Beklagten zu 1 nicht gesehen habe, lässt
nicht den Rückschluss zu, dass dieser nicht wahrnehmbar war. Vielmehr dürfte dies dem Um-
stand geschuldet sein, dass er seiner doppelten Rückschaupflicht nicht nachkam. Im Übrigen
wurde dies klägerseits nicht vorgetragen und wird ausweislich des Dashcam-Aufzeichnung
widerlegt. Anhand der Dashcam-Aufzeichnung ist erkennbar, dass der Beklagte zu 1, als der
Zeuge [REDACTED] das Auto nach links steuerte, fast auf einer Höhe mit dem Klägerfahrzeug war.
Die Aufzeichnung der Dashcam durfte vorliegend verwertet werden, weil die Beteiligten, ins-
besondere die auf der Aufzeichnung sichtbaren Beteiligten, ihr Einverständnis hierzu erklär-
ten.

b.

Angesichts des Vorgenannten ist auch ein Verstoß des Zeugen [REDACTED] gegen § 9 Abs. 5 StVO
gegeben, weshalb die Betriebsgefahr des Klägerfahrzeugs in st. Rspr. höher zu bewerten ist.
Aber allein der Verstoß gegen § 9 Abs. 1 Satz 2 StVO führt jedenfalls zu einer Haftungsquote
der Klägerseite von 30 %, sodass kein Anspruch über den bereits regulierten Betrag mit einer
Haftungsquote von einem Drittel besteht (vgl. LG Saarbrücken, Urteil vom 13.11.2020 – 13 S
17/20 –).

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708
Nr. 11, 709 Satz 2, 713 ZPO.

IV.

Der Streitwert war gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO entsprechend der Klagefor-
derung in der Hauptsache festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Not-
frist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-
Straße 15, 66119 Saarbrücken.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, 66740 Saarlouis oder dem Landgericht Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie kann auch als elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur oder als signiertes elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind ab dem 01.01.2022 verpflichtet, sie als elektronisches Dokument zu übermitteln (§ 130d ZPO). Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.



Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Saarlouis, 11.08.2022

Johannes, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts